



Satzung

4. Satzungsänderung Stand 05. Juli 2011

Seite 1

A Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen **Der Wirtschaftsclub e.V.** mit den Kurzformen **Wir!** oder **Wirtschaftsclub**.
- Der Verein hat seinen Sitz in Langenhagen und ist in das Vereinsregister Hannover eingetragen.
- Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

2.1 Zweck

- Der Wirtschaftsclub e. V. ist eine freie Vereinigung von Unternehmen und Institutionen in Langenhagen und der Region Hannover mit dem Zweck, das Gemeinwesen in der Region Hannover und die Beziehungen der Institutionen, Unternehmen, freiberuflich Tätigen und Partner untereinander innerhalb der Region Hannover zu fördern.
- Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.2 Aufgaben

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Unterstützung aller Bestrebungen, die der Weiterentwicklung der Wirtschaft in der Region Hannover dienen,
- Bildung von Arbeitskreisen zur Zusammenarbeit der Mitglieder zu unterschiedlichen Themen,
- Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander,
- Zusammenarbeit des Vereins mit relevanten Institutionen, Behörden und sonstigen Partnern,
- Pflege der internationalen Partnerschafts- und Wirtschaftsbeziehungen der Region
- Förderung des kulturellen Lebens in der Region Hannover,
- Förderung gemeinnütziger Organisationen im Wirkungsbereich des Vereins.

B Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

3.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, freiberuflich Tätige, Verbände und Vereine, die einen Sitz oder Betriebsteil in der Region Hannover haben.

3.2. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das Gemeinwesen in der Region Hannover und um den



Satzung

4. Satzungsänderung Stand 05. Juli 2011

Seite 2

Wirtschaftsklub verdient gemacht haben und vom Vorstand mit Zustimmung der Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Sofern diese Persönlichkeiten auch ein ordentliches Mitglied vertreten oder darstellen, werden die Rechte und Pflichten dieses ordentlichen Mitglieds durch diese Ehrung nicht berührt.

3.3. Fördermitglieder

Fördermitglieder sind Mitglieder, die an Kontakten und Informationen des Vereins interessiert sind, die Ziele des Wirtschaftsklubs unterstützen und die am Vereinsleben teilnehmen wollen, jedoch nicht alle Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllen.

3.4. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind Mitarbeiter von Institutionen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht ordentliche Mitglieder oder Fördermitglieder sind.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes. Die Rechte des Mitgliedes beginnen mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrages.

§ 5 Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder bezahlen weder Mitgliedsbeiträge noch Aufnahmegebühren, noch werden sie an Umlagen beteiligt.

Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge werden jährlich erhoben und werden zu Beginn des zweiten Monats des Geschäftsjahres mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Entsprechende Rechnungen werden zu Jahresbeginn erteilt.

Aufnahmegebühren und Umlagen sind nach Aufforderung innerhalb eines Monats ab Rechnungsdatum zu entrichten. Die Mitgliederversammlung kann andere Regelungen beschließen, der Vorstand nur in Ausnahme- oder Härtefällen.

Die Mitgliedsbeiträge werden im ersten Kalenderjahr der Mitgliedschaft anteilig mit $x/12$ berechnet (vgl. § 4) und sind bei der Beendigung der Mitgliedschaft (vgl. § 7) stets für das volle Kalenderjahr zu entrichten. Auch Umlagen, die vor der Beendigung der Mitgliedschaft (vgl. § 7) durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden sind, müssen von dem ausscheidenden Mitglied noch bezahlt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1. Wesen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft berechtigt und verpflichtet zu einer aktiven und regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen und zu einer Mitarbeit in mindestens einem Arbeitskreis.

6.2. Stimmrecht, Wahlrecht

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, passives und aktives Wahlrecht. Juristische Personen müssen einen Bevollmächtigten bestellen. Ehrenmitglieder, Fördermitglieder und außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein aktives Wahlrecht und kein Stimmrecht.



Satzung

4. Satzungsänderung Stand 05. Juli 2011

Seite 3

6.3. Arbeitskreismitglieder

Arbeitskreismitglieder gem. § 12 der Satzung haben Anwesenheits- und Rederecht in der Mitgliederversammlung, sofern in der Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist.

6.4. Vereinszeichen

Jedes Mitglied kann das Vereinszeichen in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Form und entsprechend der Entscheidung des Vorstandes führen.

Das Vereinszeichen darf nur in der vom Verein festgelegten Form für die Eigenwerbung verwandt werden. Ab dem Zeitpunkt des Ruhens oder der Beendigung der Mitgliedschaft darf das Vereinszeichen nicht mehr geführt werden.

6.5. Eingaben und Anträge

Jedes Mitglied kann an die Organe des Vereins schriftliche und begründete Eingaben richten, die ebenfalls schriftlich innerhalb von sechs Wochen zu beantworten sind.

Jedes Mitglied kann bis acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass bestimmte Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden.

Anträge auf Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins können nur vom Vorstand oder einem Drittel der gesamten Mitgliederzahl gestellt werden.

6.6. Inanspruchnahme der Vereinseinrichtungen

Alle Mitglieder können die Einrichtungen des Vereines im üblichen Umfang in Anspruch nehmen. In besonderen Fällen kann die Erstattung der dem Verein dadurch entstehenden Kosten ganz oder teilweise gefordert werden.

6.7. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zielsetzungen des Vereins zu fördern und am Vereinsleben aktiv teilzunehmen. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Satzung des Vereins, die jeweilige erlassene Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen.

Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sind gemäß den Beschlüssen der Organe des Vereins voll und pünktlich zu bezahlen. Kommen die Mitglieder diesen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach, ruhen die Mitgliedschaftsrechte gemäß § 6 bis zur Erfüllung oder bis zur Beendigung der Mitgliedschaft.

6.8 Aufwandsentschädigungen

Aufwendungen, die ein Mitglied im Auftrag des Vorstandes mit Abstimmung mit mindestens einem Vorstandsmitglied getätigt hat, werden nach Beleg erstattet. Aufwendungen für den Verein, die ein Vorstandsmitglied mit mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied abgestimmt hat, werden nach Belegerstattet.



Satzung

4. Satzungsänderung Stand 05. Juli 2011

Seite 4

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

7.1 Austritt

Ein Mitglied kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres ausscheiden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

7.2 Auflösung des Unternehmens, ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren

Mit Auflösung des Unternehmens endet die Mitgliedschaft.

Mit der Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens endet die Mitgliedschaft.

Gleiches gilt, wenn ein entsprechender Antrag mangels Masse abgelehnt wird.

7.3 Streichung

Eine Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Mitglied vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief aufgefordert wird, rückständige Beiträge, Umlagen oder Aufnahmegebühren zu bezahlen, und wenn seit der Aufforderung mehr als drei Monate fruchtlos verstrichen sind.

Außerordentliche Mitglieder sind auf Antrag oder auf Beschluss des Vorstandes ohne Einhaltung einer Frist von der Mitgliederliste zu streichen.

Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Mit dem Tage des Zuganges der Mitteilung endet die Mitgliedschaft.

7.4 Ausschluss

Ein Mitglied kann auch durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

7.4.1 Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sind nicht mehr erfüllt,
- die Tätigkeiten und das Verhalten des Mitgliedes entsprechen nicht mehr den Satzungen oder Richtlinien,
- verbindliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden trotz zweimaliger Mahnung nicht erfüllt, vereinschädigendes Verhalten wird festgestellt.

7.4.2 Ausschlussverfahren

- Der Antrag auf Ausschluss kann nur von einem Vorstandsmitglied oder von mindestens zehn Mitgliedern gestellt werden. Dem Mitglied muss vor der Entscheidung Gelegenheit gegeben werden, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- Über den Ausschlussantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Mitglied und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich einzulegen.
- Für den Beschluss der Mitgliederversammlung auf Ausschluss des Mitgliedes ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung wird sofort wirksam.
- Mit dem Tage des Ausscheidens erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein.



Satzung

4. Satzungsänderung Stand 05. Juli 2011

Seite 5

C *Organe des Vereins*

§ 8 Organe des Vereins

8.1 Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat, der durch Beschluss des Vorstandes aus geeignet erscheinenden Personen gebildet werden kann.

8.2 Versammlungsniederschriften

Über jede Versammlung eines Organs ist eine Niederschrift anzufertigen, die insbesondere die gefassten Beschlüsse wiederzugeben hat. Die Niederschriften sind von dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle des Vereines aufzubewahren.

8.3 Geschäftsordnung

Der Verein kann sich zur Regelung der Abläufe der Mitgliederversammlung und der Vorstandsarbeit eine Geschäftsordnung geben. Zur Aufstellung der Geschäftsordnung ist der Vorstand berufen. Über die Geschäftsordnung stimmt die Mitgliederversammlung ab.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung beschließt über die den Verein und das Vereinsleben betreffenden Angelegenheiten und legt Richtlinien für die Arbeit des Vereines fest. Sie überwacht deren Durchführung durch die Vereinsorgane, die sich vor ihr zu verantworten haben.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören folgende Angelegenheiten:

- Genehmigung des vom Verein aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes, Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühren und der Umlagen;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
- Beschluss über den Kassenbericht, der vorher von den Kassenprüfern zu prüfen, mit deren Prüfungsvermerk zu versehen und dem Vorstand rechtzeitig vor der Hauptversammlung schriftlich vorzulegen ist.

9.2 Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich per E-Mail vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen in gleicher Weise einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens zehn Prozent der Mitglieder ist er dazu verpflichtet.



Satzung

4. Satzungsänderung Stand 05. Juli 2011

Seite 6

9.3 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Erschienenen ordentliche Mitglieder sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen ist erforderlich

- bei Änderung der Satzung
- für die Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen.

Die Abstimmung erfolgt im Allgemeinen durch Handzeichen, falls sich die Mitgliederversammlung nicht für das geheime Wahlverfahren oder eine andere Methode ausspricht. Bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern oder bei der Abstimmung über den Ausschluss von Mitgliedern und auf Antrag ist geheim abzustimmen.

§ 10 Vorstand

10.1 Organisation

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, soweit nicht einzelnen Mitgliedern bestimmte Leistungen gegen Entgelt übertragen werden.

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- aus bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

10.2 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung und im Sinne der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben eine Geschäftsstelle unter der Leitung eines Geschäftsführers einzurichten. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins gegen Entgelt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder haben vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,



Satzung

4. Satzungsänderung Stand 05. Juli 2011

Seite 7

- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
- Erstellung eines Jahresberichtes,
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- Jedes Vorstandsmitglied hat Sitz und Stimme in allen Arbeitskreisen.

10.3 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann sich der Vorstand durch Zuwahl selbst ergänzen. Die Ergänzung hat nur Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese hat über die Bestätigung des vom Vorstand selbst hinzu gewählten Mitgliedes oder über die etwaige Wahl eines anderen Vorstandsmitgliedes zu beschließen. Die Bestätigung oder Zuwahl eines Vorstandsmitgliedes ist auf der Tagesordnung anzukündigen. Jedes Vorstandsmitglied bleibt im Amt, bis das neue Vorstandsmitglied ordnungsgemäß bestellt ist.

10.4 Vorstand nach § 26 BGB

Alle Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein wird für fahrlässiges Verhalten ausgeschlossen.

§ 11 Beirat

11.1 Aufgaben

Vornehmliche Aufgabe des Beirates ist die Beratung des Vorstandes in allen Angelegenheiten des Vereins. Der Vorstand lädt die Mitglieder des Beirates unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu seinen Vorstandssitzungen ein.

11.2 Dauer

Für die Dauer der Amtsausübung der Beiratsmitglieder gelten die Bestimmungen für den Vorstand (§ 10.3) in entsprechender Weise.

§ 12 Arbeitskreise

Zur Umsetzung der Ziele des Vereins sollen Arbeitskreise eingerichtet werden. Über die Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen und den jeweils ersten Arbeitskreisleiter entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder der Arbeitskreise arbeiten ehrenamtlich.

Jeder Arbeitskreis bestimmt in Abstimmung mit dem Vorstand die inhaltliche Ausgestaltung und die Organisation seiner Arbeit selbst.

Die Mitglieder der Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte einen Arbeitskreisleiter und dessen Stellvertreter.

Aus jedem Arbeitskreis wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung über die laufende Arbeit und die Arbeit des vergangenen Jahres berichtet.

Die Mitglieder sind aufgefordert, aktiv an Arbeitskreisen mitzuarbeiten. Dazu haben sie das Recht, mehrere Personen zu entsenden. Auf Einladung des Arbeitskreisleiters können Gäste zur Mitarbeit zugelassen werden.



Satzung

4. Satzungsänderung Stand 05. Juli 2011

Seite 8

§ 13 Auflösung des Vereins

Anträge auf die Auflösung des Vereines können nur der Vorstand oder ein Drittel der Gesamtmitgliederzahl stellen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung Dreiviertelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereines ist das Vermögen zu steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken in der Wir helfen! Stiftung zu verwenden.

§ 14 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsverhältnisse zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist der Sitz des Vereines bzw. Hannover.

Langenhagen, den 05. Juli 2011